



## **Inhalt**

### **A. Verkündung von Rechtsvorschriften**

Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bremervörde

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bremervörde

Elfte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bremervörde über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Jahresabschluss der Stadt Bremervörde zum 31.12.2018

### **B. Andere amtliche Bekanntmachungen**

----

### **A. Verkündung von Rechtsvorschriften**

#### **Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bremervörde vom 13.07.2021**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 19.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Bremervörde vom 13.07.2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 wird das Wort „Kalenderjahres“ durch das Wort „Kalendermonats“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Auf Antrag kann die Steuer auch in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres oder in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres gezahlt werden“

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bremervörde, den 19.04.2022

STADT BREMERVÖRDE

Der Bürgermeister

(Hannebacher)

Bürgermeister

---

## **Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Bremervörde für die Straßenreinigung vom 19.06.2018 (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 19.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bremervörde vom 19.06.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Hat der Abgabepflichtige bei der Grundsteuer eine abweichende Fälligkeit gemäß § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes gewählt, so gilt diese Regelung auch für die Straßenreinigungsgebühr. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.

2. Dem § 9 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

(4) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bremervörde, den 19.04.2022

STADT BREMERVÖRDE

Der Bürgermeister

(Hannebacher)

## **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bremervörde**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 19.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck**

- (1) Die Stadt Bremervörde betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) (2) Obdachlosenunterkunft im Sinne dieser Satzung sind die durch die Stadt Bremervörde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Satz 1 gilt auch soweit die als Obdachlosenunterkunft bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume, nicht im Eigentum der Stadt Bremervörde stehen.
- (3) Eine Obdachlosenunterkunft dient nach Maßgabe der Bestimmungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Einwohner:innen der Stadt Bremervörde.

### **§ 2**

#### **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzer:innen die Obdachlosenunterkunft beziehen und endet mit der Räumung der Unterkunft durch die Benutzer:innen und Rückgabe der Schlüssel.
- (2) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer:innen die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von Benutzer:innen auf eigene Kosten angefertigten, sind der Stadt Bremervörde beziehungsweise deren Beauftragten zu übergeben.

### **§ 4**

#### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die Benutzer:innen der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Die Benutzer:innen sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (3) Die Benutzer:innen sind verpflichtet, die Stadt Bremervörde unverzüglich von Schäden an der Unterkunft, insbesondere an den zugewiesenen Räumen, zu unterrichten.
- (4) Mitarbeiter:innen oder Beauftragte der Stadt Bremervörde sind auch ohne vorherige Ankündigung berechtigt, außerhalb der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozessordnung) die den Benutzer:innen zugewiesenen Räume zu betreten. Die Benutzer:innen sind verpflichtet, Mitarbeiter:innen oder Beauftragten der Stadt Bremervörde außerhalb der Nachtzeit ungehinderten Zutritt zu den ihnen zugewiesenen Räumen zu gewähren. Während der Nachtzeit gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, soweit das Betreten der Räume zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist.

## § 5 Belegungsänderungen

- (1) Die Stadt Bremervörde ist berechtigt, Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte und Umsetzungen von einer Obdachlosenunterkunft in die andere anzuordnen und gegebenenfalls zwangsweise durchzusetzen.
- (2) Die Benutzer:innen sind verpflichtet, der Stadt Bremervörde anzuzeigen, wenn sie sich länger als drei Tage nicht in der Unterkunft aufhalten. Bei einer nicht angezeigten Abwesenheit von länger als drei Tagen ist die Stadt Bremervörde berechtigt, die Unterkunft anderweitig zu vergeben und das in der Unterkunft verbliebene Eigentum zu entsorgen oder Dritten zu überlassen.

## § 6 Räum- und Streupflicht

Den Benutzer:innen obliegt gemeinschaftlich die Straßenreinigung einschließlich der Räum- und Streupflicht im Rahmen der ortsrechtlichen Regelungen.

## § 7 Hausordnung

- (1) Die Benutzer:innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Benutzer:innen der Unterkunft verpflichtet. Mitarbeiter:innen der Stadt Bremervörde oder mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft durch die Stadt beauftragte Dritte können zur Wahrung der Hausordnung mündliche Anordnungen erlassen, die für die Benutzer:innen bindend sind. Die Sätze 1 und 2 gelten für Besucher:innen entsprechend.
- (2) Es ist verboten:
  - a. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen
  - b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen
  - c. ein Tier in der Unterkunft zu halten
  - d. bauliche oder andere Veränderungen an der Unterkunft oder an dem überlassenen Zubehör vorzunehmen
- (3) Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 2 können von der Stadt Bremervörde auf Antrag der Benutzer:innen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein dringendes Bedürfnis vorliegt.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 3 kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 3 kann widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten, andere Benutzer:innen der Unterkunft oder der Nachbargrundstücke belästigt oder die Unterkunft beziehungsweise das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (5) Die Stadt Bremervörde kann auf Kosten der Benutzer:innen ohne vorherige Ankündigung die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Missachtung der Verbote nach Absatz 2 zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen.
- (6) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Unterkunft kann die Stadt Bremervörde besondere Hausordnungen erlassen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden. Die Hausordnung ist auch für Besucher:innen bindend.
- (7) Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder der für die Benutzung der Unterkunft festgelegten Regeln dieser Satzung können die Benutzer:innen mündlich oder schriftlich abgemahnt werden. Bei einem wiederholten erheblichen Verstoß ist die Stadt Bremervörde berechtigt, das Benutzungsverhältnis zu beenden.
- (8) Die Besuchszeit endet um 22.00 Uhr. Die Stadt Bremervörde kann im Einzelfall auf Antrag die Besuchszeit verlängern. Die Stadt ist auch berechtigt, Besuche einzelner Personen aus wichtigem Grund zeitlich zu beschränken oder ganz zu untersagen.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Benutzer:innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen dieser Satzung für die von ihnen oder in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder von ihren Besucher:innen verursachten Schäden.
- (2) Für Schäden, die sich die Benutzer:innen oder Besucher:innen der Unterkunft gegenseitig zufügen oder die den Benutzer:innen oder Besucher:innen entstehen, auch soweit sie durch Diebstahl oder Feuer verursacht worden sind, übernimmt die Stadt Bremervörde keine Haftung.
- (3) Die Haftung der Stadt Bremervörde gegenüber den Benutzer:innen und Besucher:innen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 9 Personenmehrheit**

Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft leben.

## **§ 10 Verwaltungszwang**

Räumen Benutzer:innen die Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vollziehbare Umsetzung- oder Räumungsverfügung vorliegt, ist die Stadt Bremervörde berechtigt, die Verfügung mit Zwangsmitteln nach Maßgabe des NPOG durchzusetzen.

## **§ 11 Gebühren**

Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Bremervörde erhoben.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
  1.
    - a. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufnimmt
    - b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt
    - c. ein Tier in der Unterkunft hält
    - d. bauliche oder andere Veränderungen an der Unterkunft oder an dem überlassenen Zubehör vornimmt
  2. Mitarbeiter:innen oder Beauftragten der Stadt Bremervörde keinen Zutritt zu den zugewiesenen Räumlichkeiten gewährt
  3. als Besucher:in unter Missachtung eines Zutrittsverbots oder nach Ende der Besuchszeit die Unterkunft betritt oder sich darin aufhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Bremervörde, den 19. April 2022

STADT BREMERVÖRDE

Der Bürgermeister

(Hannebacher)

Bürgermeister

---

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte  
in der Stadt Bremervörde**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 u. 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 19.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in den städtischen Gebäuden Am Steinberg 35, Am Bahnhof 5 sowie in den für Zwecke der Obdachlosenunterbringung angemieteten Gebäuden, Wohnungen und Räumen wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

**§ 2**  
**Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr der Unterkunft Am Steinberg 35 wird nach der Grundfläche der zugewiesenen Räume und der anteiligen Fläche der Flure, Wasch-, Keller- und sonstigen Nebenräume berechnet. Die Benutzungsgebühr der Unterkunft Am Bahnhof 5 wird je Übernachtung pro Person und Platz berechnet. Für die zum Zwecke der Obdachlosenunterbringung angemieteten Gebäude, Wohnungen und Räume wird die jeweils gezahlte Miete im Monat (Erhebungszeitraum) erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren der Unterkunft Am Steinberg 35 ist die Wohnfläche (Abs. 1) der zugewiesenen Unterkunft.

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt 2,22 €/m<sup>2</sup> zugewiesener Wohnfläche.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren der Unterkunft Am Bahnhof 5 ist die Anzahl der Übernachtungen pro Person und Platz in der Unterkunft.

Die Benutzungsgebühr beträgt 4,48 €/Übernachtungsplatz.

- (3) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht während des ganzen Erhebungszeitraumes in Anspruch genommen, so ist die Benutzungsgebühr nur für die Zeit der Benutzung zu berechnen.
- (4) Neben der Benutzungsgebühr sind die Strom- und Wasserkosten für die zugewiesenen Räume ggf. direkt an das Versorgungsunternehmen zu zahlen sowie die Kosten der Beheizung zu tragen.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Obdachlosen verpflichtet. Personen, die in Familiengemeinschaft leben, haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Einweisung und endet mit dem Tage der Räumung der Obdachlosenunterkunft.

### **§ 5 Festsetzung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird von der Stadt Bremervörde festgesetzt und den Gebührenpflichtigen schriftlich bekanntgegeben.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus jeweils zum 1. jeden Monats an die Stadtkasse Bremervörde zu entrichten. Abweichend hiervon ist die Benutzungsgebühr für die Unterkunft Am Bahnhof nach Beendigung der Gebührenpflicht fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Bremervörde, den 19. April 2022

STADT BREMERVÖRDE

Der Bürgermeister

(Hannebacher)

Bürgermeister

---

**Elfte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bremervörde  
über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser  
aus Grundstücksabwasseranlagen  
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 95 und 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (in den jeweils gültigen Fassungen), hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 19. April 2022 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Stadt Bremervörde über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 25.06.1996, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 01.03.2022, wird wie folgt geändert:

§ 2 („Gebührenmaßstab und Gebührensatz“) erhält folgende Fassung:

- „1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge in Kubikmeter des entsorgten Abwassers bzw. Fäkalschlamm berechnet.
- 2) Die Grundgebühr beträgt pro Abfuhr von Fäkalschlamm aus der Grundstücksentwässerungsanlage  
107,10 €.
- 3) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung
  - a. aus abflusslosen Sammelgruben  
23,71 € pro cbm
  - b. aus Kleinkläranlagen bei Regelabfuhr  
(Abfuhr spätestens nach zwei Jahren)  
30,43 € pro cbm
  - c. aus Kleinkläranlagen bei bedarfsgerechter Abfuhr  
(Abfuhr spätestens nach fünf Jahren):  
33,45 € pro cbm.
- 4) Weiter werden erhoben für den Einsatz eines Saugwagens für z. B. Sonder- oder Wiederholungseinsätze, Notentsorgungen und vergebliche Anfahren, Mehraufwand bei Schlauchlängen >50 m, usw. die durch das beauftragte Unternehmen tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten. Bei vergeblichen Anfahren, die vom Grundstückseigentümer zu vertreten sind, wird zusätzlich ein einmaliger Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 20 € erhoben.“

### Artikel II

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bremervörde über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 01.03.2022 außer Kraft.

Bremervörde, den 19. April 2022

STADT BREMERVÖRDE

Der Bürgermeister

(Hannebacher)

Bürgermeister

## Jahresabschluss der Stadt Bremervörde zum 31.12.2018

Der Rat der Stadt Bremervörde hat in seiner Sitzung am 19.04.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- 1.) Der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG unter Kenntnisnahme des Schlussberichts des Rechnungsprüfungs-amtes, einschließlich der Stellungnahme des Bürgermeisters beschlossen.
- 2.) Das Haushaltsjahr 2018 schließt mit einem Jahresergebnis von insgesamt 613.038,93 € ab (ordentlicher Überschuss in Höhe von 433.104,93 € und außerordentlicher Überschuss in Höhe von 179.934,00 €).
- 3.) Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.
- 4.) Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 433.104,93 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- 5.) Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 179.934,00 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht, Bericht des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Stadt Bremervörde sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Schlussbericht liegen in der Zeit vom

**28. April bis 06. Mai 2022**

**im Rathaus, Rathausmarkt 1, Zimmer 53,**

während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bremervörde, den 27. April 2022

STADT BREMERVÖRDE

Der Bürgermeister

(Hannebacher)

Bürgermeister